

Statuten Ausbildungsinstitut GFK

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Ausbildungsinstitut GFK besteht ein Verein gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz in den Räumlichkeiten des Institutsekretariates.

2 Mitglieder

- 2.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer für längere Zeit eine Funktion übernimmt oder als DelegierteR für das Ausbildungsinstitut GFK gewählt wird.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, durch Ausschluss durch die MV oder durch Tod.

3 Zweckartikel

- 3.1 Das Ausbildungsinstitut GFK bezweckt die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Methode GFK (Gesprächspsychotherapie, Focusing, Körperpsychotherapie) in den Bereichen Psychotherapie, Beratung, psychosoziale Arbeit, Supervision, Wissenschaft, Forschung und Gesellschaft.

Im Einzelnen soll dieses Ziel erreicht werden durch:

- Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen in Psychotherapie GFK und Personenzentrierter Prozessbegleitung
- Planung und Durchführung von Weiter- und Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen gemäss dem Ansatz GFK
- Fortlaufende Weiterentwicklung der Methode GFK
- Qualitätssicherung und –entwicklung
- Wahrung der berufsethischen Grundsätze gemäss den ethischen Richtlinien der Ethikkommission SGfK/GFK
- Die Zusammenarbeit mit Ausbildungsinstituten in anderen Ländern und mit anderen analog ausgerichteten Instituten
- Anregung, Förderung und Durchführung interdisziplinärer Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapie und den psychosozialen Arbeitsfeldern
- Berufspolitisches Engagement
- Publikationen

4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- Weitere Organe können durch die MV eingesetzt werden

5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch. Vorschläge für die Traktandenliste können bis 6 Wochen vor der MV bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Die Einladung mit Traktanden erfolgt 4 Wochen im Voraus.

Aufgaben der MV sind:

- Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstellen
- Beantragen und Bewilligen von Statutenrevisionen
- Entscheidungen über die grundsätzliche berufspolitische Ausrichtung des Ausbildungsinstitutes
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Erteilen der Dècharge
- Bewilligung des Budgets
- Auflösung des Vereins
- Abnahme des Berichtes der Sozialrevision
- Festlegen des Mitgliederbeitrages

6 Beschlussfassung

6.1 Die Beschlussfassung erfolgt, wenn $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind und das Einfache Mehr erreicht wird. Falls weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind, kann die Abstimmung im Nachhinein durch Organisation einer schriftlichen Abstimmung unter den übrigen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats ergänzt werden.

6.2 Zum Ändern der Statuten wird eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benötigt. Um den Verein aufzulösen oder den Zweckartikel zu ändern, braucht es eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Geschäftsführung
- AusbildervertreterIn
- VertreterIn der psychotherapeutisch Tätigen
- VertreterIn der psychosozial Tätigen

7.2 Die Aufgaben des Vorstandes sind folgende:

- Vorbereitung und Durchführung der MV
- Festlegen der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts
- Budget erstellen
- Festlegen der Verteilung der eingenommenen Finanzen an die AusbilderInnen, an die Geschäftsführung und an allfällige ausserordentliche Ausschüsse im Rahmen des Budgets und der Vereinsstatuten.
- Rechnungsabschluss
- Bildung von Ausschüssen für dringend zu behandelnde Themen
- Ernennen von Mandatsträgern
- Festlegen von Qualifikationsanforderungen an AusbilderInnen
- Festlegen von vertraglichen Rahmenbedingungen
- Überprüfung der Qualifikation der AusbilderInnen (dies umfasst AusbilderInnen in Fort- und Weiterbildungen, SupervisorInnen, LernbegleiterInnen, LehrtherapeutInnen) und Anstellung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
- Festlegung der Weiterbildungsgänge

7.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.4 Beschlüsse des Vorstands werden an den Versammlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Es müssen mehr als die Hälfte anwesend sein.

7.5 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8 Geschäftsführung

8.1 Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt.

8.2 Die Geschäftsführung arbeitet operativ selbständig im Rahmen der Vorgaben durch den Vorstand und die Statuten. Sie kann Aufgaben in eigener Verantwortung delegieren. Die Geschäftsführung kann sich in Schulleitung und Geschäftsleitung unterteilen, welche verschiedene Aufgabenbereiche übernehmen.

- 8.3 Sie besteht aus mindestens einer Person und wird von der MV gewählt.
- 8.4 Sie regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausbildungsinstitut GfK und den AusbilderInnen durch eine schriftliche Vereinbarung im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes.
- 8.5 Die Geschäftsführung kann in Ausnahmefällen auch geeignete DozentInnen für einzelne Fortbildungen anstellen.
- 8.6 Die Entschädigung der Geschäftsführung richtet sich nach den Einnahmen des Institutes.

9 Ethikkommission

- 9.1 Für die Behandlung ethischer Fragestellungen und Beschwerdefälle unterstellen sich die Mitglieder dieses Vereins der Ethikkommission SGfK/GfK.

10 Die Revisionsstellen

- 10.1 Die Finanzrevisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber an der jährlichen MV.
- 10.2 Die Sozialrevisionsstelle überprüft periodisch und vor allem im Krisenfall die im Zweckartikel festgehaltenen Aufgaben des Vereins auf ihre Verwirklichung. Ausserdem sollen sie besonders darauf achten, ob nicht grössere Widersprüche zwischen Vereins-, Geschäftsführung und den Inhalten des GfK-Modells entstehen.

11 Finanzen

- 11.1 Der Verein generiert seine Mittel durch Mitgliederbeiträge und Erträge aller Art. Der Jahresbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt höchstens 100.- Fr.
- 11.2 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem eigenen Vermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.
- 11.3 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
- 11.4 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck des restlichen Vereinsvermögens. Falls ein solcher Beschluss nicht gefasst werden kann, kommt die gesetzliche Regelung zum Zug (Art. 57 ZGB).

12 Inkraftsetzung

- 12.1 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. März 2006 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.